

Für die folgende Auflistung wird davon ausgegangen, dass die Lehrkräfte über das 1. und 2. Master/Staatsexamen für das Unterrichtsfach Sport verfügen.

Nr.	Erfahrungs- und Lernfelder/Sportarten	Sonderqualifikation	Auffrischung	Quelle
1	Erste Hilfe => notwendig für alle Formen von unterrichtlichem und außerunterrichtlichem Sport	Nachweis erforderlich: „(LSM-) Schule“	alle 3 Jahre Verantwortung der Schulleitung	Rd-Erlass d. MK. vom 27.06.2016 und 23.01.2017 SVBl. 08/2016; Änderung in 3/2017
2	Spiele (Zielschussspiele, Rückschlagspiele, Endzonenspiele)	kein Nachweis einer besonderen Qualifikation erforderlich	entfällt	BfSSP 2.1.1
3	Schwimmen => aber s. auch Schulfahrtenerlass!	1.) kein Nachweis einer besonderen Qualifikation bis 1,35 m Wassertiefe erforderlich 2.) DLRG-Bronze/ Rettungsfähigkeit gemäß 3.1.9 und Schulfahrten s. 3.1.6	1.) in eigener Verantwortung 2.) alle 3 Jahre	1.) BfSSP 3.1 s. BfSSP 3.1.8 2.) BfSSP 3.1.9
4	Tauchen	1.) Nachweis einer besonderen Qualifikation für das ABC-Tauchen erforderlich 2.) s. 3	1.) in eigener Verantwortung und 3.1.8 2.) alle 3 Jahre	1.) BfSSP 3.1 und 3.1.5 2.) BfSSP 3.1.9
5	Wasserspringen	1.) besondere Qualifikation und 2.) s. 3	1.) in eigener Verantwortung 2.) alle 3 Jahre	1.) BfSSP 3.1 hier: 3.1.5 2.) BfSSP 3.1.9 Tauchtiefe!
6	Turnen + Akrobatik	NEU: konkrete Regelung in BfSSP: 3.3 kein Nachweis einer besonderen Qualifikation erforderlich, aber erhöhte Anforderungen	entfällt	BfSSP: 3,3 3.3.1.1 Orga 3.3.1.2 Geräte 3.3.1.3 fachl. V.
7	Tisch- und Minitrampolin	nur Tischtrampolin: Nachweis einer besonderen Qualifikation	in eigener Verantwortung	BfSSP 3.3.1.4
8	gymnastisches und tänzerisches Bewegen	keine besondere Qualifikation erforderlich	entfällt	BfSSP 2.1.1
9	Laufen, Springen, Werfen	kein Nachweis einer besonderen Qualifikation aber: - situative Rahmenbedingungen (Wetter) beachten - Einsatz von Geräten (Werfen)	entfällt	BfSSP 2.1.1 2.1.12 2.1.7
10	Rudern, Kanu, SUP, Windsurfen, Wasserski => Schulfahrtenerlass	1.) Nachweis der besonderen Qualifikation ist jeweils erforderlich und 2.) s. 3, aber Tauchtiefe 3.) ggfs. Berechtigung für das jeweilige Gewässer	1.) in eigener Verantwortung 2.) alle 3 Jahre	1.) BfSSP 3.2.1 2.) BfSSP 3.1.9 3.) BfSSP 3.2.1.3

11	Alpinski, Snowboard, Skilanglauf, Eislaufen, Rodeln	Nachweis der besonderen Qualifikation für Alpinski und Snowboard erforderlich	in eigener Verantwortung	BfSSP 3.2.2.3
12	Rollschuh, Inline-skating, Skate-/ Waveboard, MTB, Fahrrad	nur für das Mountainbiken ist der Nachweis einer besonderen Qualifikation erforderlich	in eigener Verantwortung	BfSSP 3.2.3.1.3 und 3.2.3.2.3
13	Kämpfen	kein Nachweis einer besonderen Qualifikation aber: klass. Boxen ist verboten!	entfällt	BfSSP 2.1.1
14	Reiten und Voltigieren	Nachweis einer besonderen Qualifikation erforderlich	in eigener Verantwortung	BfSSP 5.10
15	a) Klettern b) Bouldern bis 3 oder 4 m Grifffhöhe	a) Nachweis einer besonderen Qualifikation erforderlich nach DAV-Norm, s. BfSSP b) keine besondere Qualifikation	a) regelmäßige Fortbildung b) entfällt	a) BfSSP 3.3.2.3 b) BfSSP 3.3.2.3
16	Luftsport	lediglich für den Theorieunterricht möglich	in eigener Verantwortung	BfSSP 5.11
17	innovative Sportarten	1. Zuordnung muss möglich sein 2. Prüfung der Gefahren, Sorgfalts- und Aufsichtspflichten ggfs. Genehmigung durch MK	in eigener Verantwortung falls DLRG-Bronze: 3 Jahre	BfSSP 1.1
18	bewegungsfeldübergreifende Vorhaben	s. bei den zuzuordnenden Bewegungsfelder	s. dort	BfSSP 1.1 => s. dort

Anmerkungen:

- Die Auflistung basiert auf den Vorgaben des Niedersächsischen Kultusministeriums und stellt die Mindestanforderungen an sachgerechtes und präventives Sportlehrkräftehandeln dar. Zusätzlich sind die einschlägigen Empfehlungen des GUV zu beachten (s. DGUV-Schriften). Missachtungen sind juristisch als grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zu werten und führen daher im Falle eines Personenschadens zu strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen.
- Für jedes Bewegungsfeld mit der Pflicht zum Nachweis einer besonderen Qualifikation muss aus der Bescheinigung der Umfang der jeweiligen Qualifikation hervorgehen, da unterschiedliche Gefahrenstufen existieren: z.B. Trampolineinsatz ohne Qualifikation für Rotationsbewegungen. Grundlage hierfür sind die in den BfSSP genannten **fachlichen Voraussetzungen**.
- Bei der Nutzung von professionellen Übungsleitern und deren Geräten gilt: (BfSSP Nr. 4)**
Auch bei der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an sportlichen Möglichkeiten und Erlebnisräumen professioneller Veranstalter während einer Klassenfahrt (z. B. Hochseilgarten, Wasserski, Rafting und Canyoning) sind die Bestimmungen für den Schulsport zu beachten. Jedes dieser Vorhaben muss als schulische Veranstaltung durch die Schulleitung geprüft und genehmigt werden. Grundlage hierfür kann eine formale Selbsterklärung des Veranstalters auf Grundlage eines Fragenkatalogs sein.
Stellen professionelle Anbieter ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung, muss die Lehrkraft in der entsprechenden Sportart nicht in jedem Fall selbst hinreichend qualifiziert sein. Die **Lehrkraft** hat sich vor der Inanspruchnahme des sportlichen Angebotes von **der Qualifikation des Fachpersonals zu überzeugen**. Die generelle **Aufsichtspflicht** der Schule und der zuständigen Lehrkraft gemäß § 62 NSchG **bleibt hiervon unberührt**.
- Für das Gymnasium erfolgt die Zuordnung zu den Bereichen A und B wie folgt:
Nr. 2 (Spielen) ist B; Nrn. 3 – 15 sind A und für 17 und 18 legt dies die Fachgruppe fest.

Abkürzungsverzeichnis:

BfSSP = Bestimmungen für den Schulsport (2020): SVBl. 03/2020

NdsMbl. = Niedersächsisches Ministerialblatt

SVBl. = Schulverwaltungsblatt – amtlicher Teil -